

An die untere Bauaufsichtsbehörde
(bei Ausnahme oder Befreiung nach § 31 BauGB über die Gemeinde)

Stadt Dessau-Roßlau
Bauordnungsamt
Gustav-Berg Str. 3

06862 Dessau-Roßlau

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung (§ 66 BauO LSA)

1. Antragsteller(in) / Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname, Firma

Fa. ASG Engineering GmbH

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Wallstraße 71, 06366 Köthen

Telefon (mit Vorwahl)

03496-3099751

Fax (mit Vorwahl)

03496-552891

E-Mail-Adresse

info@asg-solar.de

2. Bauvorhaben

Angaben zum Bauvorhaben

Errichtung eines Freiflächen-Photovoltaikkraftwerkes

3. Baugrundstück

Gemarkung

Kleinkühnau

Flur

6

Flurstück

862/17,862/20,1101

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

4. Abweichung / Befreiung / Ausnahme

Für das oben genannte Bauvorhaben wird eine

☐ Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 66 BauO LSA:

☐ Ausnahme ☒ Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 31 BauGB:

befreiung von der Art der baulichen Nutzung

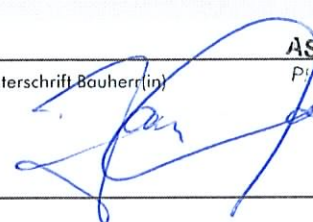
beantragt.

Hinweis: Bei verfahrensfreien Vorhaben darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn über die beantragte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung bauaufsichtlich entschieden worden ist.

5. Begründung (ggf. Anlage beifügen)

siehe Anlage

6. Beteiligte Nachbarn nach § 69 BauO LSA

a.)	Name, Vorname	☐ Bauvorlagen unterschrieben
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	☐ schriftlich zugestimmt
	Flurstück	
b.)	Name, Vorname	☐ Bauvorlagen unterschrieben
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	☐ schriftlich zugestimmt
	Flurstück	
c.)	Name, Vorname	☐ Bauvorlagen unterschrieben
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	☐ schriftlich zugestimmt
	Flurstück	
d.)	Name, Vorname	☐ Bauvorlagen unterschrieben
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	☐ schriftlich zugestimmt
	Flurstück	
Ort, Datum 19.04.10		Unterschrift Bauherr(in)  ASG Engineering GmbH P.O. Box 1000, 06100 COTTBUS D-06366 Köthen

Begründung zum Antrag auf Befreiung von der Art der baulichen Nutzung

für:

Gemeinde: Dessau- Roßlau, Stadt
 Gemarkung: Kleinkühnau
 Flur: 6
 Flurstücke: 862/17, 862/20 und 1101

Diese Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 121, Teilgebiet F1 „Kühnauer Straße“.

Auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 28.09.2009 beantragen wir hiermit die Befreiung von der Art der baulichen Nutzung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind Anlagen gewerblicher Art, werden als nicht störendes Gewerbe angesehen. Im Geltungsbereich von vorhandenen Bebauungsplänen können diese zulässig sein, wenn sie den Gebietscharakter bzw. den Zweckbestimmungen des ausgewiesenen Gebietes nicht widersprechen. In folgender Tabelle sind die Flächenverhältnisse erfasst:

Fläche zu Nr.1	Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplanes (Teilgebiet F1)	59.200 m ²
Fläche zu Nr.2	Die im o. g. Bebauungsplan festgesetzte gesamte überbaubare Grundstücksfläche (Teilgebiet F1)	43.900 m ²
Fläche zu Nr.3	Die von 1. bereits mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaute Gesamtfläche	0 m ²
Fläche zu Nr.4	Die von 2. bereits mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaute Gesamtfläche	0 m ²
Fläche zu Nr.5	Die von Nr1. mit Freiflächenphotovoltaikanlagen hier beantragte zu bebauende Fläche	14.300 m ²
Fläche zu Nr.6	Die von Nr2. mit Freiflächenphotovoltaikanlagen hier beantragte zu bebauende Fläche	14.300 m ²

In dem ausgewiesenen Teilgebiet F1 mit einer Bruttofläche von 59,2 ha und davon bebaubaren GE und GI Flächen von 44,9 ha ergeben sich somit bei einer Bebauung des Teilgebietes im Verhältnis zur Gesamtbruttofläche von 24,1%, im Verhältnis zu GE und GI Flächen von 31,8%. Bei der Betrachtung des Gebietscharakters ist allerdings der gesamte Bebauungsplan Nr. 121 „Flugplatzgelände“ heranzuziehen (Nettofläche GE und GI ca. 164 ha), da dieser nur aus Gründen der Handhabung in acht verbindliche Bauleitpläne, welche räumlich-funktional im Zusammenhang stehen, geteilt wurde. Das sind ca. 9% der GE und GI Flächen.

In allen zu betrachtenden Verhältnissen ist der Anteil der Freiflächenphotovoltaikanlage so gering, dass der angestrebte Gebietscharakter in keiner Weise beeinträchtigt würde, zumal die Lage am äußern nördlichen Rand des B-Plan-Gebietes eine offene Gestaltung des Plangebietes zulässt.

Die Bereitstellung bzw. Vorhaltung von Flächen im industriellen und gewerblichen Bereich bleibt mit den verbleibenden Flächen, vor allem im Hinblick auf den demografischen Wandel, ausreichend gewährleistet.